

Departement für Inneres und Volkswirtschaft  
Generalsekretariat  
Schlossmühlestrasse 9  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 8. Februar 2009

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mit Schreiben vom 25. November 2008 den SIA Thurgau eingeladen, sich zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Vernehmlassungsantwort ist von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und vom Vorstand des SIA Thurgau genehmigt worden. Der SIA Thurgau nimmt innert Frist wie folgt Stellung.

Grundsätzlich befürwortet der SIA Thurgau die vorgeschlagenen Regelungen zu den Aufgaben des Kantons in Bezug auf die sichere, flächendeckende und diskriminierungsfreie Stromversorgung im Kanton Thurgau. Aufgrund der Zielsetzungen des SIA wünscht sich der SIA Thurgau im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien einige Detaillierungen, welche gesetzlich verankert werden sollten.

#### **II. Netzgebiete**

- Es ist zweckmässig, dass das Departement die Netzgebiete bezeichnet. Im Sinne der Subsidiarität sollte die Zusammenarbeit mit den Gemeinden stärker betont werden. Die lokale Endversorgung ist von der Verfassung her eine Gemeindeaufgabe. Wir schlagen vor, den Art. 4, Absatz 2, wie folgt zu ändern: „Das Department bezeichnet nach Anhörung der politischen Gemeinden das Netzgebiet jedes Netzbetreibers....“
- Der SIA Thurgau unterstützt die Bestrebungen, das pro Gemeinde möglichst nur ein Netzbetreiber tätig ist (Art. 7).

#### **Leistungsaufträge**

Die Erteilung von Leistungsaufträgen ist gemäss Bundesrecht (StromVG, Art. 5, Abs. 1) im kantonalen Recht zu konkretisieren. Der SIA Thurgau schlägt vor, dies in einem separaten Gesetzesartikel und nicht nur als Erwähnung in Art. 4, Abs. 2, zu regeln. Zudem sollen nicht nur das Departement sondern auch Gemeinden, welche Netzbetreiber beherrschen, einen Leistungsauftrag erteilen können.

Gerade in Zusammenhang mit der verstärkten Förderung erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz sind solche Leistungsaufträge in Zukunft wichtig. Gemäss dem diesbezüglichen regierungsrätlichen Konzept vom 6. März 2007 fasst der Regierungsrat zur Umsetzung der Massnahmen „Ergänzung Eigentümerstrategie EKT“ (Massnahme EV1) und „Ausgestaltung der Elektrizitätstarife für mehr Energieeffizienz“ (Massnahme EV3) solche Leistungsaufträge ausdrücklich ins Auge. Im erläuternden Bericht zum Einführungsgesetz sollte die Zweckmässigkeit und Wichtigkeit der Leistungsaufträge erwähnt werden.

Mit dem Leistungsauftrag sollen einem Netzbetreiber vor allem spezielle Leistungen auferlegt werden, die durch rein marktwirtschaftlich operierende Netzbetreiber nicht erbracht würden. Leistungsaufträge können insbesondere die Sicherstellung der Grundversorgung, die Versorgungssicherheit im Netzbereich, die Steigerung der Energieeffizienz und besondere Energiedienstleistungen umfassen. Die Netzbetreiber können damit vom Kanton namentlich zu weitergehenden vorbereitenden Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und zu zusätzlichen Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz verpflichtet werden. Die Leistungen sind jeweils im zugewiesenen Netzgebiet zu erbringen. Die vom Netzbetreiber dadurch entstehenden Mehrkosten können als gesondert ausgewiesenes Preiselement nach Art. 6 Abs. 3 StromVG und Art. 7 Abs. 3 Bst. k StromVV in die Netznutzungstarife eingerechnet und damit auf die Endverbraucher überwältzt werden.

Der Leistungsauftrag muss nicht gleichzeitig mit der erstmaligen Netzzuteilung erteilt werden, sondern kann auch später erfolgen. Bestehende oder künftige Initiativen von Gemeinden sollen nicht verunmöglicht werden. Die politischen Gemeinden sollen daher einem Netzbetreiber, der von ihnen beherrscht wird, ebenfalls Leistungsaufträge erteilen können.

Der SIA Thurgau schlägt vor, folgenden Artikel in das Gesetz aufzunehmen (in Anlehnung an die Bestimmungen anderer Kantone, z.B. St.Gallen oder Zürich):

*Art. x.*

Die Regierung kann Netzbetreibern einen Leistungsauftrag erteilen, insbesondere für:

- a) die Sicherstellung der Grundversorgung;
- b) die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen;
- c) die Steigerung der Energieeffizienz;
- d) das Erbringen von Energiedienstleistungen.

Die politische Gemeinde kann Netzbetreibern, die von ihr beherrscht werden, einen Leistungsauftrag erteilen.

### **III. Anschluss und Netznutzung**

- Im Sinne des Service public unterstützt der SIA Thurgau die Bestimmung, dass Netzbetreiber zur einer verhältnismässigen Beteiligung an den Kosten für den Netzanschluss ausserhalb der Bauzone verpflichtet werden können (Art. 12, Abs. 2).

### **Rechtsschutz / Streitigkeiten**

- Im vorgeschlagenen Einführungsgesetz ist zweckmässigerweise das Departement als zuständige Stelle für die Entscheidung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht bezeichnet (Art. 13).
- Ungenügend geregelt ist der Rechtsschutz im Bereich des Tarifelementes „Abgaben und Leistungen an das Gemeindewesen“. Die EICOM ist hier ausdrücklich nicht zuständig (StromVG, Art. 22, Abs. 2). Der SIA Thurgau schlägt vor, in Art. 13 folgenden 2. Absatz

einzuführen: „Das Departement entscheidet über Rekurse betreffend diejenigen Anteile im Elektrizitätstarif, die Abgaben und Leistungen an die Gemeinden darstellen“.

Der SIA Thurgau dankt Ihnen für die Zusammenarbeit und hofft, dass die Anliegen in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüsse

Kurt Egger

*Vizepräsident SIA Thurgau und Leiter der Arbeitsgruppe StromVG TG*